

Allgemeine Bedingungen des Einkaufes von Waren und Dienstleistungen

I. Definitionen

Folgende Wendungen und Ausdrücke, die in vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Einkaufes von Waren und Dienstleistungen verwendet wurden, und im Inhalt ihren Bestimmungen nicht definiert wurden, werden folgende Bedeutung haben:

„ABE“ (OWZ)	bedeutet Allgemeine Bedingungen des Einkaufes von Waren und Dienstleistungen;
„Besteller“ „ADAMS“	ADAMS GmbH mit Sitz in Baranowo in der Nowina Straße 20 (62-081 Baranowo) Landesgerichtsregister:0000591381, Steueridentifikationsnummer: PL7811921223, Statistische Nummer:3633822434;
„Lieferant“	bedeutet (i) Rechtsperson oder (ii) Organisationseinheit, deren das Gesetz Rechtsfähigkeit gewährt oder (iii) natürliche Person, mit deren die ADAMS den Liefer-oder Einkaufsvertrag abgeschlossen hat, den Vertrag über Leistung der Dienste oder anderen ähnlichen Vertrag;
„Parteien“	bedeutet den Besteller und Lieferanten;
„Ware“	bedeutet allerlei Waren, Produkte, Rohstoffe, Materialien, Verpackungen und ähnliche, die zugunsten der ADAMS geliefert werden;
„Dienstleistung“	bedeutet allerlei Dienste, die zugunsten der ADAMS geleistet werden;
„Vertrag“	bedeutet den Liefer-oder Warenverkaufsvertrag, den Vertrag über Leistung der Dienste oder anderen ähnlichen Vertrag, der durch die ADAMS als Empfänger der Ware oder Dienstleistung abgeschlossen wird;
„Vertragsgegenstand“	bedeutet verkaufte/gelieferte Ware oder bestellte Dienstleistung;
„Anfrage“	bedeutet die an Lieferanten gerichtete Einladung zum Übersenden der Informationsmaterialien betreffs der Ware oder Dienstleistung;
„Bestellung“	bedeutet die Erklärung der ADAMS, die das Angebot entsprechend an Vertrag des Warenverkaufs, Liefervertrag der Waren, Vertrag über Leistung der Dienste durch Lieferanten oder anderen ähnlichen Vertrag, aufgrund dessen diese ADAMS entsprechend Waren oder Dienstleistungen erwirbt. Die Bestellung der ADAMS bildet das Angebot im Sinne vom Art. 66 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
„Preis“	bedeutet den Wert, der in Geldeinheiten ausgedrückt wird, den die ADAMS dem Lieferanten für Ware oder Dienstleistung gemäß der Bestellung oder ABE Bestimmungen zu bezahlen verpflichtet ist, er wird als Nettopreis angegeben;
„ Arbeitstag“	bedeutet jeden Tag von Montag bis Freitag mit Ausschluss von geltenden auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen gesetzlich arbeitsfreien Tagen und samstags und sonntags;
„ Schriftliche Form“	Schriftliche Form im Sinne vom Art. 78 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
„ Dokumentform“	bedeutet das Festhalten der Informationen auf dem Informationsträger, das ermöglicht, sich mit ihrem Inhalt bekannt zu machen (z.B. E-Mail, Fax;)
„ Bürgerliches Gesetzbuch“	bedeutet das Gesetz vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch (Gesetzblatt 1964 Nr. 16 Pos. 93 mit späteren

Änderungen;

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Einkaufes von Waren und Dienstleistungen finden ihre Anwendung im Verhältnis zu allen Verkaufs- und Lieferverträgen zugunsten der ADAMS, so wie auch, zu den Verträgen über Leistung der Dienste zugunsten der ADAMS, und auch anderen Verträgen mit ähnlichem Charakter, und bilden integralen Teil aller Bestellungen, die durch den Besteller an den Lieferanten eingelegt werden.
2. Die ABE Bestimmungen binden die Parteien, falls im durch Parteien abgeschlossenen Vertrag nicht anders in schriftlicher – oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit beschlossen wurde.
3. Im Fall der Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Vertrages und ABE haben den Vorzug in Anwendung die ABE Bestimmungen, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich in schriftlicher – oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit die Anwendung von ABE in gegebenem Umfang ausgeschlossen haben.
4. Vorliegende ABE schließen die Anwendung durch den Lieferanten eigener Muster von Verträgen, Ordnungen, oder anderen allgemeinen Bedingungen betreffs des Vertragsabschlusses aus, es sei denn, dass es anders in schriftlicher – oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit beschlossen wurde.

II. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung wird durch den Besteller in schriftlicher- oder Dokumentform aufgrund der durch den Lieferanten zugänglichen Information vor der Einlegung der Bestellung eingelegt.
2. Die Bestellung wird als akzeptiert betrachtet, und der Vertrag als abgeschlossen, zum Zeitpunkt der Zustellung durch den Lieferanten der ADAMS der Bestätigung von Bestellung, in schriftlicher- oder Dokumentform, oder zum Zeitpunkt des Beginns der Warenlieferung / Leistung der Dienste, je nach dem, was früher folgt.
3. Fehlen der ausdrücklichen Ausschlagung der Bestellung in schriftlicher- oder Dokumentform in der Frist von 2 Arbeitstagen, ab dem Tag, an dem sie dem Lieferanten zugestellt wird, werden die Bestellung und in ihr enthaltenen Bedingungen als akzeptiert betrachtet.
4. Die Bestellung kann ausschließlich ohne Vorbehalte akzeptiert werden. Alle Bedingungen oder Bestimmungen, die durch den Lieferanten in der Bestätigung der Bestellung bestimmt sind, die modifizieren, ergänzen oder auf andere Art und Weise sich von den in der Bestellung oder in den vorliegenden ABE Bestimmungen unterscheiden, sind unzulässig, ungültig und unwirksam, und werden als nicht vorbehalten betrachtet, und der Vertrag wird als abgeschlossen auf Bedingungen, die in der Bestellung bestimmt sind, die durch die ADAMS eingelegt wurden, betrachtet. Der Abschluss des Vertrages auf anderen Bedingungen als die, die sich aus der Bestellung ergeben, erfordert das Ausschlagen des Angebotes und Einlegung des Gegenangebotes durch Lieferanten.
5. Die Bestellung soll mindestens die Warenbezeichnung (darunter ihre Menge oder Anzahl) oder die Angabe der Dienstleistung, den Preis und Termin und Lieferort der Ware/ Leistung des Dienstes enthalten.
6. Alle Erklärungen, die durch den Lieferanten betreffs der Waren oder Dienstleistungen vor der Einlegung durch die ADAMS (z.B. Antwort auf Anfragen, Preislisten, Sonderangebote, und ähnliche) eingelegt werden, werden nicht als das Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet. Erst die Bestellung, die der ADAMS durch den Lieferanten eingelegt wird, bildet das Angebot im Sinne vom Art. 66 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Alle Erklärungen, Informationen und die ganze Korrespondenz sollen an die ADAMS an Arbeitstagen gerichtet werden:
 - a .mittels der elektronischen Post E-Mail (rund um die Uhr),
 - b. mittels des Faxes (rund um die Uhr), oder schriftlich.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Falls es nicht anders vereinbart wäre, der in der Bestellung hingewiesene Preis umfasst Verpackung, alle Steuern, Gebühren, Zölle, Transportgebühren (gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen) und alle anderen Gebühren, die die Anwendung bei der Lieferung/Leistung der Dienste finden. Der Preis deckt auch die Kosten aller zusätzlichen Dienstleistungen, die mit der Lieferung der Waren oder Leistung der Dienste durch den Lieferanten aufgrund der gegebenen Bestellung verbunden sind.
2. Zahlungen für die Lieferung der Waren oder Leistung der Dienste werden durch den Besteller mittels der Überweisung auf die Bankrechnung des Lieferanten, die in der Faktura stehen wird, geleistet, im Termin, der in der Bestellung hingewiesen wird, ab ihrem Zustellungstag zum Sitz des Bestellers. Falls die Mängel des Vertragsgegenstandes festgestellt wären, kann der Besteller, bis der Mangel des Vertragsgegenstandes beseitigt wird oder die Ware ausgetauscht wird, die Preiszahlung einstellen.

IV. Realisationstermin der Bestellung und Zahlungsbedingungen

1. Falls die Parteien nicht anders in schriftlicher oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit beschlossen haben, ist der Liefertermin der Waren/Dienstleistung in der Bestellung bestimmt.
2. Der Lieferant trägt volle Verantwortung für alle Schäden, Kosten und verlorene Nutzen, die durch Nichteinhaltung durch den Lieferanten des Liefertermins der Waren/Leistung der Dienste verursacht wurden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über alle Umstände, die den Einfluss auf Verspätung der Warenlieferung/Leistung der Dienste haben können, unverzüglich zu informieren. Teillieferungen sind zulässig, falls es durch die Parteien schriftlich vorbehalten der in der Bestellung hingewiesen wurde.
4. Samt der Warenlieferung/Leistung der Dienste übergibt der Lieferant dem Besteller die ganze technische Dokumentation, Zertifikate, die für den Vertragsgegenstand erforderlich sind, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften und der Bestellung.
5. Falls es in der Bestellung nicht anders hingewiesen wurde oder die Parteien nicht anders in schriftlicher – oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit beschlossen haben, gilt die Lieferbedingung DDP (INCOTERMS 2010) bis zum in der Bestellung hingewiesenen Ort. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko auszuladen. Die Ausladung der Waren ist ausschließlich nach dem Erhalt des Einverständnisses des Bestellers und am von ihm hingewiesenen Platz zulässig.
6. Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Ware anzunehmen, die vor dem in der Bestellung hingewiesenen Termin geliefert wird. Der Besteller ist berechtigt, auf eigene Kosten und Gefahr die vor dem Liefertermin gelieferten Waren an den Lieferanten zurückzugeben oder dem Lieferanten, sofern sie vor dem vereinbarten Termin angenommen werden, die entsprechenden Lagerkosten oder Kosten im Zusammenhang mit Beschädigung oder Verlust der Waren in Rechnung zu stellen.
7. Der Lieferant darf an die Leistung des Dienstes ausschließlich gegen Einverständnis des Bestellers, die in schriftlicher – oder Dokumentform auszudrücken ist, herantreten.
8. Der Lieferant bezahlt dem Besteller Vertragsstrafe:
 - a. für Rücktritt vom Vertrag aus Ursachen, die an der Seite des Lieferanten liegen – in Höhe von 10% des Bestellwertes,
 - b. für Überschreitung des Liefertermins oder des Termins für Beseitigung der Mängel, die zum Zeitpunkt der Bestellsannahme festgestellt wurden oder während der Frist der Garantie oder Mängelhaftung – in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden Verzugstag.

V. Verantwortung

1. Die Verantwortung für Beschädigung, Zerstörung oder Verlieren der bestellten Ware übergeht vom Lieferanten auf den Besteller zum Zeitpunkt der Warenlieferung im vereinbarten Termin.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schäden, die sich aus dem unangemessenen Ausfüllen des Vertrages oder der unerlaubten Tat des Lieferanten ergibt, wiedergutzumachen.
3. Der Besteller kann die Entschädigung für entstandene Schäden ohne irgendwelche Beschränkungen auf allgemeinen Regeln verfolgen.
4. Die Verantwortung des Bestellers für Nichtausfüllen des Vertrages ist auf absichtliche Schuld oder grobe Fahrlässigkeit des Bestellers beschränkt.
Die Verantwortung des Bestellers ist quotenweise auf den Wert des Vertragsgegenstandes beschränkt und umfasst nicht die verlorenen Nutzen.

VI Qualitätsgarantie und Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet die höchste Qualität der gelieferten Waren und geleisteten Dienste.
2. Für alle gelieferten Waren, geleisteten Dienste gewährt der Lieferant dem Besteller zweijährige Qualitätsgarantie. Die Parteien können im Vertrag eine andere Frist der Garantie bestimmen. Der Ablauf des Garantietermins beginnt am folgenden Tag nach dem Tag der Abnahme der Bestellung. Unabhängig vom Obigen übergibt der Lieferant der ADAMS etwaige Garantie des Produzenten der Ware oder ihrer Elemente samt der vollständigen Dokumentation.
3. Falls die Unstimmigkeiten mit der Bestellung oder anderen Bestimmungen unter den Parteien bezüglich des geleisteten Dienstes auftreten, die in schriftlicher-oder Dokumentform erfolgen werden, kann der Besteller anfordern, um die Mängel zu beheben, und wenn es sich die Mängel nicht beheben lassen oder wenn der Lieferant die Mängel im bestimmten Termin nicht behebt, kann die ADAMS vom Vertrag zurücktreten, oder die Erniedrigung der Belohnung anfordern.
4. Falls die Unstimmigkeiten mit der Bestellung oder anderen Bestimmungen unter den Parteien bezüglich der gelieferten Ware auftreten, die in schriftlicher-oder Dokumentform erfolgen werden, kann der Besteller nach eigener Anerkennung anfordern, um die mangelhaften Waren zu reparieren oder sie auszutauschen, das fehlende Teil oder die fehlenden Teile der Waren auf Kosten des Lieferanten zu liefern, er kann auch anfordern, um den Preis zu erniedrigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Warenmangel der Ware oder Dienstleistung zu beheben oder die mangelhafte Ware gegen mangelfreie auszutauschen, gemäß den Bestimmungen Pkt.VI Unterpunkt 3 und 4, im Termin von 7 Tagen ab dem Tag, an dem der Mangel durch die ADAMS angemeldet wurde, es sei denn, dass die ADAMS ihr Einverständnis in schriftlicher- oder Dokumentform für anderen Termin erklärt.
6. Falls der Mangel des Vertragsgegenstandes behebt wird oder die mangelhafte Ware ausgetauscht wird, läuft der Garantietermin wieder von Anfang an.
7. Falls der Lieferant den Mangel des Vertragsgegenstandes im bestimmten Termin nicht behebt, behebt der Besteller den Mangel auf Kosten und Risiko des Lieferanten, nach der früheren schriftlichen Benachrichtigung des Lieferanten, womit der Lieferant hiermit sein Einverständnis erklärt.
8. Unabhängig von den Befugnissen wegen der Garantie, die im Pkt.VI Unterpunkt 1-7 beschrieben sind, trägt der Besteller die Verantwortung wegen der Haftung gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

VII. Urheberrechte

1. Zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragsgegenstandes erwirbt der Besteller die Vermögensurheberrechte auf Werke, die durch den Lieferanten vollbracht werden, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Personen, im Zusammenhang mit Ausfüllen des Vertrages, insbesondere auf Analysen, Strategien, Geschäftspläne, Entwürfe, Berichte, Bearbeitungen, Pläne, Schemas, Strukturen, Prognosen. Der Besteller erwirbt auch das Recht auf die Bewilligung, um das abhängige Urheberrecht bezüglich dieser Werke zu vollbringen.
2. Erwerb der Vermögensurheberrechte auf Werke folgt unbefristet im Bezug auf dem Hoheitsgebiet Polens und allen anderen Ländern, auf folgenden Nutzungsfeldern:

- a. Festhalten und Vervielfältigung mit der Drucktechnik, reprographischer Technik, der Magnetaufnahme und Digitaltechnik, Einspeichern in den Computerspeicher,
 - b. Ausnutzung in der Wirtschaftstätigkeit,
 - c. Einführung in den Verkehr, Leihe oder Miete der Träger, auf denen die Werke festgehalten wurden,
 - d. Öffentliche Realisation, Ausstellung, Projizieren, Abbilden und Senden und Re-Emission, und auch öffentliches Erschließen der Werke auf solche Art und Weise, damit jeder zu ihnen Zugang hätte, am Ort und zur Zeit, die von ihm selbst ausgewählt werden.
3. Die Belohnung wegen des Erwerbs durch den Besteller der Vermögensurheberrechte auf Werke des Lieferanten auf Nutzungsfeldern, die im Abs. 2 hingewiesen sind und wegen des Erwerbs des Rechtes auf die Bewilligung für Vollbringen der abhängigen Rechte ist in der Belohnung, die im Vertrag festgesetzt wurde, enthalten. Wegen des Erwerbs durch den Besteller dieser Rechte steht dem Lieferanten keine separate Belohnung zu.
4. Falls sich der Erwerb der Urheberrechte gemäß dem Abs.1 als unmöglich erweist, verpflichtet sich der Lieferant, die Vermögensurheberrechte auf Werke, die im Abs.1 bestimmt sind, auf die ADAMS zu übertragen, gemäß der oben angeführten Regeln.
5. Zum Zeitpunkt der Werkabnahme ist der Besteller zum Folgenden befugt:
- a. Unbeschränktem Verfügen über die durch den Lieferanten übertragenen Rechte auf Werke, und dadurch auf die Übertragung dieser Rechte im Ganzen oder teilweise auf andere Personen, darunter auch zum Gewähren der Lizenzen und Verfügen über Werke auf unbeschränkte Art und Weise,
 - b. Vollbringen der Bearbeitungen der Werke oder ihrer Teile und zum Benutzen aus vollbrachten Bearbeitungen und Verfügen über diese Bearbeitungen auf unbeschränkte Art und Weise, ohne dem Lieferanten die zusätzliche Belohnung bezahlen zu müssen.

VIII Höhere Gewalt

1. Die Parteien tragen keine Verantwortung für Nichtausfüllen oder unangemessenes Ausfüllen der Verträge, zu denen die Anwendung vorliegende ABE haben, wenn das Nichtausfüllen oder unangemessenes Ausfüllen die Folge der Wirkung der höheren Gewalt sei.
2. Als höhere Gewalt werden die außergewöhnlichen Außenereignisse, dessen Auftreten und Folgen nicht vorzusehen und vorzubeugen sind, betrachtet. Insbesondere als höhere Gewalt werden die Wirkungen der außergewöhnlichen Naturkräften betrachtet, dazu gehören solche wie: Wirbelsturm, Erdbeben, Überschwemmung und Krieg, Krawall, Verstrahlung, Epidemie, Streik und Gesetzgebung der Behörden und andere Situationen, die verursachen, dass es unmöglich wäre, die Verträge, zu welchen die vorliegenden ABE die Anwendung haben, auszufüllen.
3. Die Partei, die sich beruft, dass es unmöglich sei, den Dienst wegen Wirkung der höheren Gewalt zu leisten, ist verpflichtet, unverzüglich die andere Partei in schriftlicher – oder Dokumentform unter Androhung der Nichtigkeit über Umstände des Auftretens der höheren Gewalt, ihre Art, ihren Bereich und vorgesehene Dauerzeit oder Zeit der Behebung der Folgen zu benachrichtigen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Ohne schriftliches Einverständnis der ADAMS darf der Lieferant die Rechte auf die Drittperson nicht übergeben.
2. Die Parteien anerkennen, dass die Begriffe „verbrieft“ oder „schriftlich“ und ähnliche in vorliegenden ABE eine schriftliche Form unter Androhung der Nichtigkeit bedeuten, es sei denn, dass sich aus dem Wortlaut der konkreten Bestimmung ausdrücklich ergibt, dass die Parteien eine andere Form zugelassen haben.
3. Im Bereich, der in ABE nicht geregelt ist, haben die Anwendung entsprechende Vorschriften des polnischen Rechtes, darunter insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Die Parteien sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Bestimmungen von Verträgen zu behalten, zu welchen die ABE Anwendung haben, so wie auch aller Informationen, die direkt oder indirekt erworben wurden, im Zusammenhang mit Verhandlungen, Bestellung, Abschluss und Ausfüllen der Verträge, insbesondere Finanzinformationen, die die andere Person betreffen und der Informationen, die das Geheimnis des Unternehmens bilden, mit Ausschluss der Informationen, die die gegebene Person verpflichtet ist, bekannt zu machen, gemäß den Vorschriften oder ihre Bekanntgabe die andere Person vorher in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit bewilligt hat.
5. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfordern unter Androhung der Nichtigkeit diese Form zu behalten, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.
6. Alle Streitfälle bezüglich des Vertragsabschlusses oder Vertragsausfüllens, die eventuell unter den Parteien entstehen können, zu denen die Anwendung ABE haben, werden durch das zuständige für den Sitz der ADAMS Gericht entschieden.